

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2007/0280(COD)

12.9.2008

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit
(KOM(2007)0766 – C6-0467/2007 – 2007/0280(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Karl von Wogau

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Stellungnahme unterstützt nachdrücklich die Schaffung eines offenen, transparenten und wettbewerbsfähigen europäischen Marktes für Verteidigungsgüter (EDEM) im Interesse der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP).

Die Schaffung eines Marktes für Verteidigungsgüter auf europäischer Ebene wird die Transparenz bei öffentlichen Aufträgen im Bereich Verteidigung in der EU erhöhen, die Ausrüstung unserer Soldaten und Zivilisten bei ESVP-Einsätzen verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie steigern und dazu führen, dass das Geld der Steuerzahler in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung wirkungsvoller eingesetzt wird.

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET) und dessen Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) sind der Meinung, dass die vorgeschlagene Richtlinie ein Schritt in die richtige Richtung ist.

Der Richtlinienvorschlag trägt den Besonderheiten des öffentlichen Auftragswesens im Bereich Verteidigung Rechnung: Die öffentlichen Auftraggeber können das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung als Standardverfahren anwenden, sie können von Bewerbern auch bestimmte Klauseln zur Informationssicherheit (um die vertrauliche Behandlung sensibler Informationen zu gewährleisten) und zur Versorgungssicherheit (um die rechtzeitige Lieferung in Krisensituationen zu garantieren) verlangen.

Gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrags und der Rechtsprechung des Gerichtshofs wird die Anwendung von Artikel 296 auf außergewöhnliche, genau festgelegte Fälle beschränkt sein. Dies wird die Rechtssicherheit der öffentlichen Auftraggeber verbessern.

Es erfolgt eine Koordinierung der einzelstaatlichen Beschaffungsvorschriften, so dass das Flickwerk von Rechtsvorschriften in diesen Bereichen gestrafft und die Verwaltungskosten der betreffenden Branchen verringert werden.

Die Grundsätze des EG-Vertrags, insbesondere der Grundsatz der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Offenheit, werden in den Märkten für Verteidigungs- und Sicherheitsgüter umgesetzt. Dies wird die Effizienz der Verteidigungsausgaben erhöhen und zu einem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis führen.

Dies wird für eine bessere Ausrüstung der Streitkräfte sorgen, die an militärischen Operationen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik teilnehmen.

Der AFET und dessen Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung empfehlen folgende konkrete Änderungen zur Verbesserung der vorgeschlagenen Richtlinie:

- a) Der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie über die Beschaffung von Verteidigungsgütern wurde auf der Grundlage der Liste des Rates von 1958 festgelegt (Beschluss zur Festlegung der Waren (Waffen, Munition und Kriegsmaterial), für die

Artikel 223 Absatz 1 Buchstabe b (heute Artikel 296) EG-Vertrag gilt). Diese Liste ist kein öffentliches Dokument der EU und folglich in rechtlicher Hinsicht nicht zugänglich. Darüber hinaus wurde die Liste, abgesehen davon, dass sie zu weit und allgemein gefasst ist, seit ihrer Annahme vor 50 Jahren nie aktualisiert.

- b) Ist beabsichtigt, die Liste des Rates von 1958 zu verwenden, so sollte für ihre Aktualisierung und Veröffentlichung die Zustimmung des Rates eingeholt werden.
- c) Eine mögliche Alternative wäre, die Gemeinsame Militärgüterliste zu verwenden, deren Rahmen der vom Rat am 7. Juli 2000 angenommene und regelmäßig aktualisierte Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren bildet und auf die sich ebenfalls der Anwendungsbereich des Vorschlags für eine Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern stützt (Änderung von Artikel 1).
- d) Um das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten zu stärken und die spezifische Besonderheit des Verteidigungsgütermarktes zu berücksichtigen, besteht ein wesentlicher Punkt darin, dass die Mitgliedstaaten eine gemeinsame Vorstellung von Versorgungssicherheit und Informationssicherheit haben und dass das vorgeschriebene Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung erlaubt ist und somit die Voraussetzung für mehr Flexibilität bei der Auftragsvergabe im Bereich Verteidigung geschaffen wird.
- e) Zur Informationssicherheit ist festzustellen, dass die im Interesse der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik erfolgende Öffnung der zersplitterten einzelstaatlichen Verteidigungsgütermärkte es erforderlich macht, dass die öffentlichen Auftraggeber und die Bieter die Gewissheit haben und selbst bieten, dass als Verschlusssachen eingestufte Informationen während der verschiedenen Phasen des Vergabeverfahrens geschützt werden und Rüstungsunternehmen der EU nicht wegen der Informationssicherheit aus Gründen ihrer Nationalität oder der Dauer bis zum Zeitpunkt der Freigabe von Verschlusssachen diskriminiert werden. Daher sollte die vorgeschlagene Richtlinie später durch ein EU-System für Informationssicherheit ergänzt werden (Änderung von Artikel 14).
- f) Zur Versorgungssicherheit ist festzustellen, dass die im Interesse der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik erfolgende Öffnung der zersplitterten einzelstaatlichen Verteidigungsgütermärkte es erforderlich macht, dass die öffentlichen Auftraggeber die Gewissheit haben und selbst bieten, dass sie bei der Vergabe von Aufträgen an Bieter erwarten können, dass diese Bieter verlässliche und wettbewerbsfähige Lieferanten sind und bleiben. Besondere Betonung sollte auf die Schaffung einer Vertrauensbasis zwischen öffentlichen Auftraggebern gelegt werden, insbesondere bei dringendem operationellen Bedarf. Für eine dauerhafte Versorgungssicherheit wird ein gemeinsames System mit angemessenen Garantien vorgeschlagen, das zusätzlich Prüfmöglichkeiten der Leistungserbringung vorsieht. Der im Vertrag von Lissabon enthaltene Artikel über gegenseitige Unterstützung

(Artikel 28a Absatz 7¹) würde ohne eine verlässliche Beschaffungssicherheit zwischen den Mitgliedstaaten zu einer leeren Hülle (Änderung von Artikel 15).

- g) Es wird eine regelmäßige jährliche Berichterstattung der Kommission an das EP und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie vorgeschlagen. Dies wird für eine stärkere Verantwortlichkeit beim Umsetzungsprozess sorgen (Änderung von Artikel 40 Buchstabe a (neu)).

Die Europäische Kommission hat die Frage der Kompensationsgeschäfte vermieden, indem sie sie nicht aufgenommen hat. Ein Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen², das als Begleitdokument zur vorgeschlagenen Richtlinie dient, kommt zu dem Schluss, dass es ratsam ist, es den Mitgliedstaaten zu überlassen, für die Vereinbarkeit etwaiger Bestimmungen über Kompensationsgeschäfte mit dem Gemeinschaftsrecht zu sorgen. Die derzeitige Politik des Prinzips einer angemessenen Gegenleistung („Juste-retour-Prinzip“) und der Anrechnung bei der Auftragsvergabe in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung kann zu einer schlechteren Qualität der Ausrüstung führen und somit die Sicherheitsrisiken der an ESVP-Einsätzen beteiligten Personen erhöhen. Diese Praktiken können auch zu Verzögerungen beim Vergabeverfahren und höheren Kosten für die Ausrüstung führen. Das Europäische Parlament³ fordert, die Praxis der Ausgleichsmaßnahmen und des Juste-retour-Prinzips zu beenden. Der Verfasser kann der Argumentation der Europäischen Kommission, die Frage der Kompensationsgeschäfte in der vorgeschlagenen Richtlinie in diesem Stadium nicht zu untersuchen, folgen, ist jedoch der Ansicht, dass diese Frage in Zukunft auf europäischer Ebene erörtert werden sollte, um dieser Praxis ein Ende zu bereiten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Die Prüfung der Eignung der Bewerber und deren Auswahl sollten unter transparenten Bedingungen erfolgen. Zu

Geänderter Text

(37) Die Prüfung der Eignung der Bewerber und deren Auswahl sollten unter transparenten Bedingungen erfolgen. Zu

¹ „Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen...“

² Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen SEK(2007) 1599 vom 5.12.2007.

³ Entschließung des Europäischen Parlaments zur Umsetzung der europäischen Sicherheitsstrategie im Kontext der ESVP (PE 372.113v03-00, A6-0366/2006).

diesem Zweck sind nichtdiskriminierende Kriterien festzulegen, anhand deren die öffentlichen Auftraggeber die Bewerber auswählen können, sowie die Mittel, mit denen die Wirtschaftsteilnehmer nachweisen können, dass sie diesen Kriterien genügen. Im Hinblick auf die Transparenz sollte der öffentliche Auftraggeber gehalten sein, bei einer Aufforderung zum Wettbewerb für einen Auftrag die Eignungskriterien zu nennen, die er anzuwenden gedenkt, sowie gegebenenfalls die Fachkompetenz, die er von den Wirtschaftsteilnehmern fordert, um sie zum Vergabeverfahren zuzulassen.

diesem Zweck sind nichtdiskriminierende Kriterien festzulegen, anhand deren die öffentlichen Auftraggeber die Bewerber auswählen können, sowie die Mittel, mit denen die Wirtschaftsteilnehmer nachweisen können, dass sie diesen Kriterien genügen. Im Hinblick auf die Transparenz sollte der öffentliche Auftraggeber gehalten sein, bei einer Aufforderung zum Wettbewerb für einen Auftrag die Eignungskriterien zu nennen, die er anzuwenden gedenkt, sowie gegebenenfalls die Fachkompetenz, die er von den Wirtschaftsteilnehmern fordert, um sie zum Vergabeverfahren zuzulassen. ***Bei der Auswahl der Bewerber sollten die öffentlichen Auftraggeber den Erfordernissen der Autonomie und der operativen Unabhängigkeit aus einer europäischen Perspektive Rechnung tragen und das Erfordernis berücksichtigen, die industrielle und technologische Vorrangstellung Europas zu wahren, soweit dies wirtschaftlich vorteilhaft ist. Ferner sollten sie dem Erfordernis der Gegenseitigkeit des Marktzugangs im Verhältnis zu Drittstaaten Rechnung tragen.***

Begründung

This amendment reflects the growing consensus among Member States about the need to develop a "truly European Defence Technological and Industrial Base" ('A Strategy for the European Defence Technological And Industrial Base', EDA Steering Board, 14 May 2007). Within the EDA framework, Member States have decided to identify "key technologies" that Europe "must seek to preserve or develop" and have claimed that "military capability need is the prime criterion" but that "the needs of autonomy and operational sovereignty, and the need to sustain pre-eminence where this is economically valuable" should also be considered. This amendment aims to include some of the useful political work done at the level of the EDA in this Directive, in order to improve EU policy coherence in this field.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Lieferung von **Waffen, Munition und/oder Kriegsmaterial im Sinne des Beschlusses des Rates vom 15. April 1958** sowie gegebenenfalls die unmittelbar an diese Lieferungen gebundenen öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträge,

Geänderter Text

(a) die Lieferung von **eigens für militärische Zwecke entwickelten und in der gemeinsamen Militärgüterliste, die dem EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren unterliegt, aufgeführten Gütern** sowie gegebenenfalls die unmittelbar an diese Lieferungen gebundenen öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträge,

Begründung

Der Beschluss des Rates vom 15. April 1958 ist kein Dokument der EU, das von Amts wegen öffentlich ist, und somit im Rechtssinne nicht verfügbar. Außerdem wurde die Liste seit ihrer Annahme vor 50 Jahren niemals aktualisiert. Eine bessere Alternative wäre die Benutzung der gemeinsamen Militärgüterliste, die dem EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren unterliegt und regelmäßig vom Rat aktualisiert wird. Sie ist auch die Grundlage für den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Die öffentlichen Auftraggeber behandeln alle Wirtschaftsteilnehmer gleich und nichtdiskriminierend und gehen in transparenter Weise vor.

Geänderter Text

Die öffentlichen Auftraggeber behandeln alle Wirtschaftsteilnehmer gleich und nichtdiskriminierend und gehen in transparenter Weise vor. **Bei ihren Kontakten zu den Wirtschaftsteilnehmern berücksichtigen die öffentlichen Auftraggeber das Erfordernis, die industrielle und technologische Vorrangstellung Europas zu wahren, sofern dies wirtschaftlich vorteilhaft und von strategischer Bedeutung ist. Ferner sollten sie dem Erfordernis der**

Gegenseitigkeit des Marktzugangs im Verhältnis zu Drittstaaten Rechnung tragen.

Begründung

This amendment reflects the growing consensus among Member States about the need to develop a "truly European Defence Technological and Industrial Base" ('A Strategy for the European Defence Technological And Industrial Base', EDA Steering Board, 14 May 2007). Within the EDA framework, Member States have decided to identify "key technologies" that Europe "must seek to preserve or develop" and have claimed that "military capability need is the prime criterion" but that "the needs of autonomy and operational sovereignty, and the need to sustain pre-eminence where this is economically valuable" should also be considered. This amendment aims to include some of the useful political work done at the level of the EDA in this Directive, in order to improve EU policy coherence in this field.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14**

Vorschlag der Kommission

Bei öffentlichen Aufträgen, bei denen sensible Informationen weitergegeben werden oder die solche Informationen erfordern und/oder beinhalten, nennt der öffentliche Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen alle Maßnahmen und Anforderungen, die erforderlich sind, um für diese Informationen die vorgeschriebene Sicherheitsstufe zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck kann der öffentliche Auftraggeber vom Bieter verlangen, dass sein Angebot insbesondere Folgendes enthält:

- (a) den Nachweis, dass die bereits feststehenden Unterauftragnehmer in der Lage sind, die vertrauliche Behandlung der sensiblen Informationen, zu denen sie bei Ausführung des Unterauftrags Zugang erhalten oder die in diesem Rahmen entstehen, zu gewährleisten,
- (b) die Zusage, für jeden neuen

Geänderter Text

1. Bei öffentlichen Aufträgen, bei denen sensible Informationen weitergegeben werden oder die solche Informationen erfordern und/oder beinhalten, nennt der öffentliche Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen alle Maßnahmen und Anforderungen, die erforderlich sind, um für diese Informationen die vorgeschriebene Sicherheitsstufe zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck kann der öffentliche Auftraggeber vom Bieter verlangen, dass sein Angebot insbesondere Folgendes enthält:

- (a) den Nachweis, dass die bereits feststehenden Unterauftragnehmer in der Lage sind, die vertrauliche Behandlung der sensiblen Informationen, zu denen sie bei Ausführung des Unterauftrags Zugang erhalten oder die in diesem Rahmen entstehen, zu gewährleisten,
- (b) die Zusage, für jeden neuen

Unterauftragnehmer, der während der Auftragsausführung hinzukommen soll, den gleichen Nachweis zu erbringen,
(c) die Zusage, während der gesamten Auftragsausführung sowie nach Kündigung oder Auslaufen des Vertrags stets für vertrauliche Behandlung aller sensiblen Informationen zu sorgen.

Unterauftragnehmer, der während der Auftragsausführung hinzukommen soll, den gleichen Nachweis zu erbringen,
(c) die Zusage, während der gesamten Auftragsausführung sowie nach Kündigung oder Auslaufen des Vertrags stets für vertrauliche Behandlung aller sensiblen Informationen zu sorgen.

2. Innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für ein EU-Sicherheitsinformationssystem vor, das den Informationsaustausch zwischen öffentlichen Auftraggebern und europäischen Unternehmen ermöglicht.

Begründung

Die Öffnung der fragmentierten nationalen Verteidigungsmärkte im Dienste der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird erfordern, dass zugesichert werden kann, dass vertrauliche Informationen während der verschiedenen Phasen des Beschaffungsverfahrens geschützt sind und dass im Wettbewerb stehende EU-Unternehmen der Verteidigungsindustrie nicht aus Gründen der Informationssicherheit wegen ihrer nationalen Herkunft oder wegen der Dauer des Verfahrens für die Freigabe vertraulicher Informationen benachteiligt werden. Die vorgeschlagene Richtlinie sollte durch ein EU-Sicherheitsinformationssystem ergänzt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Sofern sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, kann der öffentliche Auftraggeber Anforderungen festlegen, die ihm die Gewährleistung seiner Versorgungssicherheit ermöglichen.

Zu diesem Zweck kann der öffentliche Auftraggeber vom Bieter verlangen, dass sein Angebot insbesondere Folgendes

Geänderter Text

1. Sofern sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, kann der öffentliche Auftraggeber Anforderungen festlegen, die ihm die Gewährleistung seiner Versorgungssicherheit ermöglichen.

Zu diesem Zweck kann der öffentliche Auftraggeber vom Bieter verlangen, dass sein Angebot insbesondere Folgendes

enthält:

- (a) den Nachweis, dass er in Bezug auf Warenausfuhr, -verbringung und -transit die mit dem Vertrag verbundenen Verpflichtungen erfüllen kann, wozu auch eine entsprechende Zusage des/der beteiligten Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten zählt,
- (b) den Nachweis, dass Organisation und Standort seiner Lieferkette ihm erlauben, die vom öffentlichen Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen genannten Anforderungen an die Versorgungssicherheit zu erfüllen,
- (c) die Zusage, mögliche Bedarfssteigerungen des öffentlichen Auftraggebers infolge einer Not- oder Krisensituation oder eines bewaffneten Konflikts zu decken,
- (d) die Zusage seiner nationalen Behörden, bei gestiegenem Bedarf des öffentlichen Auftraggebers infolge einer Not- oder Krisensituation oder eines bewaffneten Konflikts die Deckung dieses Bedarfs nicht zu behindern,
- (e) die Zusage, für Wartung, Modernisierung oder Anpassung der im Rahmen des Auftrags gelieferten Güter zu sorgen,
- (f) die Zusage, den öffentlichen Auftraggeber rechtzeitig über jede Änderung seiner Organisation oder Unternehmensstrategie zu unterrichten, die seine Verpflichtungen ihm gegenüber berühren könnte.

enthält:

- (a) den Nachweis, dass er in Bezug auf Warenausfuhr, -verbringung und -transit die mit dem Vertrag verbundenen Verpflichtungen erfüllen kann, wozu auch eine entsprechende Zusage des/der beteiligten Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten zählt,
- (b) den Nachweis, dass Organisation und Standort seiner Lieferkette ihm erlauben, die vom öffentlichen Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen genannten Anforderungen an die Versorgungssicherheit zu erfüllen,
- (c) die Zusage, mögliche Bedarfssteigerungen des öffentlichen Auftraggebers infolge einer Not- oder Krisensituation oder eines bewaffneten Konflikts zu decken,
- (d) die Zusage seiner nationalen Behörden, bei gestiegenem Bedarf des öffentlichen Auftraggebers infolge einer Not- oder Krisensituation oder eines bewaffneten Konflikts die Deckung dieses Bedarfs nicht zu behindern,
- (e) die Zusage, für Wartung, Modernisierung oder Anpassung der im Rahmen des Auftrags gelieferten Güter zu sorgen,
- (f) die Zusage, den öffentlichen Auftraggeber rechtzeitig über jede Änderung seiner Organisation oder Unternehmensstrategie zu unterrichten, die seine Verpflichtungen ihm gegenüber berühren könnte.

2. Die öffentlichen Auftraggeber arbeiten darauf hin, dass der Grad an gegenseitigem Vertrauen unter ihnen erhöht wird. Hierfür und innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für ein gemeinsames System mit angemessenen Garantien für

eine dauerhafte Versorgungssicherheit vor, das zusätzlich Prüfmöglichkeiten vorsieht.

Begründung

Durch ein größeres Vertrauen zwischen den öffentlichen Auftraggebern würde die vorgeschlagene Richtlinie insbesondere in Fällen dringenden Handlungsbedarfs zu einem noch wirksameren Instrument. Dies wird erfordern, dass öffentliche Auftraggeber die Zusicherung haben und geben, dass sie bei der Auftragsvergabe davon ausgehen können, dass diese Lieferanten zuverlässige und wettbewerbsfähige Versorgungsquellen sind und bleiben. Ein gemeinsames System mit angemessenen Garantien für eine dauerhafte Versorgungssicherheit, das zusätzlich Prüfmöglichkeiten vorsieht, wird vorgeschlagen. Der den gegenseitigen Beistand betreffende Artikel des Vertrags von Lissabon (Artikel 28A.7) ist ohne eine gefestigte Versorgungssicherheit zwischen den Mitgliedstaaten bedeutungslos.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Bau oder Dienstleistungen darf jedoch **50 %** des Werts des ursprünglichen Auftrags nicht überschreiten.

Geänderter Text

Der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen darf jedoch **30 %** des Werts des ursprünglichen Auftrags nicht überschreiten.

Begründung

Es soll weniger Anreize für die Bieter geben, mit Blick auf eine Neuverhandlung nach Auftragsvergabe niedrige Angebote einzureichen. Die daraus resultierenden Gelegenheiten für korruptive Praktiken sollen eingeschränkt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie können Ausnahmen von der in Unterabsatz 1 genannten Verpflichtung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zulassen.

entfällt

Begründung

Das Bestehen einer Regelung, die Ausnahmen von diesen Verpflichtungen zulässt, untergräbt deren Glaubwürdigkeit. Eine solche Regelung eröffnet außerdem Gelegenheiten für korruptive Handlungen. Daher sollte keine Ausnahmen erlaubt werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) entweder – wenn der Zuschlag auf das aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt – verschiedene mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien, z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Kosten während der gesamten Lebensdauer, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist, Versorgungssicherheit **und** Interoperabilität;

a) entweder – wenn der Zuschlag auf das aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt – verschiedene mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien, z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Kosten während der gesamten Lebensdauer, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist, Versorgungssicherheit, Interoperabilität, **das Erfordernis der Autonomie und operativen Unabhängigkeit aus einer europäischen Perspektive, das Erfordernis, die industrielle und technologische Vorrangstellung und Unabhängigkeit Europas zu wahren, soweit dies wirtschaftlich oder strategisch vorteilhaft**

**ist, sowie das Erfordernis der
Gegenseitigkeit des Marktzugangs im
Verhältnis zu Drittstaaten;**

Begründung

This amendment reflects the growing consensus among Member States about the need to develop a "truly European Defence Technological and Industrial Base" ('A Strategy for the European Defence Technological And Industrial Base', EDA Steering Board, 14 May 2007). Within the EDA framework, Member States have decided to identify "key technologies" that Europe "must seek to preserve or develop" and have claimed that "military capability need is the prime criterion" but that "the needs of autonomy and operational sovereignty, and the need to sustain pre-eminence where this is economically valuable" should also be considered. This amendment aims to include some of the useful political work done at the level of the EDA in this Directive, in order to improve EU policy coherence in this field.

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 40a

Berichterstattung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Einschätzungsbericht über die Umsetzung dieser Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung eines europäischen Markts für Verteidigungsgüter vor, der sich auf statistische Aufstellungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 40 stützt.

Begründung

Um die Ergebnisse einschätzen zu können, wird ein regelmäßiger Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung dieser Richtlinie dazu führen, dass über den Umsetzungsprozess besser Rechenschaft abgelegt wird.

VERFAHREN

Titel	Vergabe bestimmter öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0766 – C6-0467/2007 – 2007/0280(COD)		
Federführender Ausschuss	IMCO		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 17.1.2008		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Karl von Wogau 29.1.2008		
Prüfung im Ausschuss	9.6.2008	16.7.2008	9.9.2008
Datum der Annahme	10.9.2008		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 54	–: 6	0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Vittorio Agnoletto, Sir Robert Atkins, Christopher Beazley, Bastiaan Belder, Colm Burke, Véronique De Keyser, Giorgos Dimitrakopoulos, Michael Gahler, Jas Gawronski, Georgios Georgiou, Maciej Marian Giertych, Ana Maria Gomes, Alfred Gomolka, Klaus Hänsch, Jana Hybášková, Anna Ibrisagic, Ioannis Kasoulides, Metin Kazak, Helmut Kuhne, Vytautas Landsbergis, Johannes Lebech, Willy Meyer Pleite, Francisco José Millán Mon, Philippe Morillon, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Baroness Nicholson of Winterbourne, Cem Özdemir, Ioan Mircea Pașcu, Béatrice Patrie, Alojz Peterle, Tobias Pflüger, João de Deus Pinheiro, Samuli Pohjamo, Bernd Posselt, Raúl Romeva i Rueda, Libor Rouček, Christian Rovsing, Flaviu Călin Rus, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Jacek Saryusz-Wolski, Marek Siwiec, István Szent-Iványi, Inese Vaidere, Geoffrey Van Orden, Marcello Vernola, Kristian Vigenin, Luis Yañez-Barnuevo García, Josef Zieleniec		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Laima Liucija Andrikienė, Glyn Ford, Kinga Gál, Milan Horáček, Tunne Kelam, Alexander Graf Lambsdorff, Mario Mauro, Nickolay Mladenov, Rihards Pīks, Aloyzas Sakalas, Inger Segelström, Karl von Wogau		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Costas Botopoulos, Antonio Masip Hidalgo, Pierre Pribetich		